

BMJ-Gesprächsrunde zum Berufsrecht überrascht mit Signal aus BRAK und Verwalterverbänden

Berlin. Am 12.09.2022 fand im Bundesministerium der Justiz (BMJ) die »Gesprächsrunde zum Berufsrecht für Insolvenzverwalter und andere insolvenz- und restrukturierungsrechtliche Amtsträger« statt (siehe dazu INDat Report 07_2022, S. 4, 8, 24, 26), zu der die neue Unterabteilungsleiterin (R A) MinRätin Susanne Bunke (in kurzfristiger Vertretung für Abteilungsleiterin Dr. Heike Neuhaus) und der Leiter des Referats R A 6, MinRat Alexander Bornemann, die Vertreter der einschlägigen Verbände und Kammern sowie der Länder begrüßt haben. Neben je einem Vertreter für die Länder Berlin, Hamburg (vertreten durch RiAG Dr. Axel Herchen), NRW und Niedersachsen sowie für die Bundessteuerberaterkammer und die Wirtschaftsprüferkammer kamen zu dieser Runde für den BAKinso RiAG Frank Frind, für die BRAK RAin Ulrike Paul, für die DAV-Arge Insolvenzrecht und Sanierung RA Dr. Rainer Eckert, für den Gravenbrucher Kreis (GK) RA Prof. Dr. Lucas Flöther, für den NIVD RAin Dr. Susanne Berner und für den VID RA Michael Bremen.

Gem. Tagesordnung ging es zunächst um den Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe Vorauswahlliste, der in einen JuMiKo-Beschluss im November 2021 gemündet war. Das BMJ war bemüht, die Diskussion so zu führen, dass man zuerst über weniger strittige Einzelfragen wie die Zulassungskriterien diskutierte und den strittigsten Punkt der sog. administrierenden Stelle – ob Bundesamt oder selbstverwaltende Lösung – auf den Nachmittag schob. Auch ging es um gesetzliche Berufsausübungsregelungen, das Delisting und den Rechtsweg.

Die Verbände und Kammern erhielten die Möglichkeit, ihre Standpunkte nochmals darzulegen, doch als sich der Austausch am Nachmittag dem Thema der administrierenden Stelle näherte, heißt es aus dem Teilnehmerkreis, läuteten die BMJ-Vertreter eine Kaffeepause ein. Zuvor habe das BMJ ausdrücklich betont, dass man mit dem JuMiKo-Beschluss bzw. dem diesem zugrunde liegenden Abschlussbericht, den der BAKinso im Wesentlichen mitträgt, einen recht konkreten Regelungsvorschlag vorliegen habe, der das Bundesamt für Justiz als Stelle vorsieht. Auch sei deutlich gemacht worden, dass es das Anliegen der Länder sei, von den aufwendigen Aufgaben der Vorauswahllistenführung entbunden zu werden, und dass der eigentliche Bestellvorgang des Richters nicht zur Debatte stehe.

Danach habe sich Folgendes in der Pause ereignet, wie Teilnehmer berichten: Zunächst haben BRAK, DAV-Arge, GK und NIVD, dann wurde auch der VID dazugeholt, beratschlagt, wie man gemeinsam einen konsensualen Vorschlag in letzter Minute einbringen kann, um das Bundesamt als zentrale Stelle zu verhindern. BRAK-Vizepräsidentin Ulrike Paul soll dabei signalisiert haben, dass sie sich nun doch eine wie auch immer bezeichnete

zentrale Stelle unter dem Dach der BRAK vorstellen könne, doch dieser Gedanke stehe unter Gremienvorbehalt der BRAK. Auch der VID soll sich auf dieses Konzept eingelassen haben, obwohl sich dessen Vorsitzender (siehe INDat Report 07_2022, S. 26) zuletzt das Bundesamt mit einem dort integrierten (Verwalter)-gremium vorstellen konnte – ein Ansatz, der nah an den des BAKinso heranreicht. Wieder im Plenum kam Rainer Eckert die Aufgabe zu, der Runde die zentrale Stelle unter dem BRAK-Dach, ohne Zusammensetzung (Wahl/Ernennung der Mitglieder?) und Aufgaben weiter zu konkretisieren, als Kompromiss zu präsentieren. Daraufhin soll ein Ländervertreter sofort Widerspruch geäußert haben, Frank Frind sich sehr überrascht gezeigt haben. Abschließend bedankte sich das BMJ für die Teilnahme, ohne Ankündigungen zum weiteren Verlauf zu machen. Möglich erscheint als nächster Schritt ein Eckpunktepapier.

Auf Nachfrage nach dem Treffen erklärte Frind: »Sollte es im Zuge einer gesetzlichen Zulassungsregelung und eines Bundesverzeichnisses für Insolvenzverwalter/Sachwalter etc. dazu kommen, dass die Zugangsvoraussetzungen im Rahmen einer »zentralen Stelle unter dem Dach der BRAK« ausschließlich durch Berufsträger unter Ausschluss von Vertretern der Insolvenzgerichte bzw. der öffentlichen Hand geprüft, interpretiert und exekutiert werden, wäre dies ein völliger und unnötiger Paradigmenwechsel zur bisherigen Praxis, das würde das Vertrauen der Gerichte und Gläubigerschaft in eine unabhängige, neutrale Tätigkeit der Verwalter schädigen und müsste meines Erachtens von den Gerichten als sehr unfreundlicher Akt angesehen werden.« Und BRAK-Vizepräsidentin Ulrike Paul teilte auf Anfrage mit: »Selbstverständlich ist die Bundesrechtsanwaltskammer daran interessiert, eine für die Insolvenzverwalter befriedigende berufsrechtliche Lösung zu finden. Den Vorschlag der Einrichtung einer zentralen Stelle werden wir in den dafür zuständigen Gremien erörtern. Die derzeitige Beschlusslage der Hauptversammlung sieht zwar eine zentrale Liste, nicht aber eine zentrale Behörde vor. Letztere kann nach Auffassung der BRAK jedenfalls nicht in Form einer eigenen Insolvenzverwalterkammer unter dem Dach der BRAK ausgestaltet sein. Auch eine Lösung mit dem Bundesamt für Justiz ist aus unserer Sicht fernliegend. Wir werden uns mit jedweden Vorschlägen intensiv auseinandersetzen. Der Meinungsbildung in der Hauptversammlung können wir allerdings nicht vorgreifen.« Die jüngste BRAK-HV (im halbjährlichen Turnus) fand am 09.09.2022 in Stuttgart statt und befasste sich nicht abermals mit dem Thema Berufsrecht für Verwalter. Am 20.06.2020 hatte die BRAK-HV dazu die sog. 27-RAK-Lösung beschlossen. (pr)